

Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der CDU***Mehr Rechte für Opfer***

Mit dem am 1. September 2004 in Kraft getretenen Opferrechtsreformgesetz sind die Verfahrensrechte von Kriminalitätsoptionen in Strafverfahren gegen erwachsene Täter gestärkt worden. So wurden die Informationspflichten gegenüber Opfern erheblich ausgebaut, beispielsweise werden sie bereits im Ermittlungsverfahren über ihre Rechte informiert und wird ihnen auf Antrag mitgeteilt, wenn das Verfahren abgeschlossen wird und wenn freiheitsentziehende Maßnahmen, Entlassungen, Vollzugslockerungen oder Hafturlaub angeordnet werden. Weitere Verbesserungen erfolgten u. a. hinsichtlich der Erweiterung der Nebenklagemöglichkeiten, der Erleichterung der Zuweisung eines Opferanwalts und der Erleichterung der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld im Strafverfahren (Adhäsion).

Eine Auswertung der praktischen Anwendung der neuen Regelungen durch die Justiz steht noch aus. Unabhängig davon besteht aber Regelungsbedarf für die bislang unzureichenden Opferschutzrechte in Jugendstrafverfahren. Die Bundesjustizministerin sieht insoweit Regelungsbedarf. Opfer sollen Akteneinsicht und juristischen Beistand während des gesamten Verfahrens bekommen können. Bislang konnten sich Geschädigte nur während der Zeugenvernehmung unterstützen lassen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, den Opfern in Jugendstrafverfahren Akteneinsicht und juristischen Beistand während des gesamten Verfahrens zukommen zu lassen?
2. Wie beurteilt der Senat die Forderung der Opferhilfe „Weißer Ring“, auch vor den Jugendgerichten Nebenkläger zuzulassen?
3. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, auch im Jugendstrafverfahren dem Opfer die Möglichkeit einzuräumen, im Wege der Adhäsion Schadensersatzansprüche ohne ein gesondertes zivilrechtliches Verfahren geltend zu machen?
4. Wie beurteilt der Senat die Vorschläge der bayerischen Justizministerin, die den Opfern „aktive Beteiligungsrechte“ einräumen möchte, solange der Jugendrichter dies nicht aus erzieherischen Gründen ablehnt? Die Geschädigten könnten dann mit einem Anwalt nicht nur an den Verhandlungen teilnehmen, sondern dürften auch Beweisanträge stellen und auch Rechtsmittel gegen das Urteil einlegen.
5. Welche weitergehenden Vorstellungen hat der Senat, die geeignet wären, die Rechte der Opfer in Jugendstrafverfahren zu stärken?
6. In welcher Weise ist der Justizsenator an den auf Bundesratsebene laufenden Beratungen beteiligt, und wie beabsichtigt der Senat, sich in dem weiteren Beratungs- und Entscheidungsfindungsprozess zu verhalten?

Wolfgang Grotheer,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Sibylle Winther,
Hartmut Perschau und Fraktion der CDU